

Niederschrift

über die 29. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, 14.11.2012 um 17:00 Uhr, im
Bürgersaal des Bürgerhauses

Anwesend waren:

Vorsitz

Frau Birgit Alkenings SPD

Ratsmitglieder

Frau Marion Buschmann CDU - für Herrn Norbert Schreier

Frau Claudia Schlottmann CDU

Herr Jürgen Spelter CDU

Frau Anabela Barata SPD

Herr Manfred Böhm SPD

Herr Reinhold Daniels SPD

Frau Dagmar Hebestreit SPD

Frau Birgit Behner BÜRGERAKTION - für Herrn Dr. Peter Schnatenberg

Herr Ludger Reffgen BÜRGERAKTION

Herr Friedhelm Burchartz Freie Liberale

Frau Susanne Vogel Grüne

Frau Heidi Weiner FDP

Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann dUH - für Herrn Ernst Kalversberg

Herr Günter Pohlmann dUH

Sachkundige Bürger/innen

Herr Jürgen Scholz SPD

Frau Renate Jahrstorfer BÜRGERAKTION

Herr Udo Schröder FDP

Herr Heinz Albers Bündnis90/Die Grünen

Gäste

Herr Klaus Cohausz SPD

Herr Dr. Heimo Haupt Freie Liberale

Von der Verwaltung

Frau Beig. Rita Hoff

Herr Harald Mittmann

Herr Peter Stuhlträger

Herr Lutz Groll

Herr Andreas Trapp

Frau Birgit Kamer

Frau Sabine Waiss

- bis einschl. TOP 11

Beiräte

Herr Wolfram Marold	Behindertenbeirat	- nur öffentl. Sitzung
Herr Gerd Wimmershoff	Seniorenbeirat	- nur öffentl. Sitzung
<u>Sonstige</u>		
Herr Volker Hillebrand den e.V.	Stadtmarketing Hil-	- nur öffentl. Sitzung
Herr Ralf G. Kraemer den e.V.	Stadtmarketing Hil-	- nur öffentl. Sitzung

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

- 1 Befangenheitserklärungen
 - 2 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO
 - 2.1 Zusätzlicher Parkplatz vor Henkenheide 39/41
WP 09-14 SV 66/122
 - 2.2 Geschwindigkeitsmessungen auf der Heerstraße
WP 09-14 SV 66/121
 - 3 Anträge
 - 3.1 Reduzierung Masterplan Holterhöfchen sowie Gestaltung der Teiche und Wegflächen
hier: Antrag der Fraktion FL vom 24.10.2012
WP 09-14 SV 66/124
- ### Einwohnerfragestunde
- 4 Angelegenheiten des Bauverwaltungsamtes sowie der Bauaufsicht
 - 4.1 Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zur Stärkung des Stadtzentrums
WP 09-14 SV 60/050
 - 5 Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes
 - 5.1 Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung für den Bereich A46 / Hühnergraben / Giesenheide:
Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung;

Offenlagebeschluss
WP 09-14 SV 61/169

- 5.2 Erweiterung des Geltungsbereiches der "Werbeanlagensatzung" um den Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz:
Antrag der SPD-Fraktion vom 05.09.2012
WP 09-14 SV 61/166/1
- 5.3 Konzept über eine einheitliche Bestuhlung für den Bereich der Innenstadt:
Antrag der FDP-Fraktion vom 29.08.2012
WP 09-14 SV 61/167/1
- 5.4 Bebauungsplan Nr. 78C, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Berliner Straße/Schwanenstraße/ Itter:
Abhandlung der Anregungen
Beschluss als Satzung
WP 09-14 SV 61/168
- 5.5 Lärmuntersuchung für Abschnitte auf der A46, A3 und Osttangente
WP 09-14 SV 61/170
- 5.6 Bebauungsplan Nr. 167, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Schulstraße/Mittelstraße/Klotzstraße
Aufstellungsbeschluss
WP 09-14 SV 61/171
- 5.7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 63, 3. Änderung (VEP Nr. 20) für den Bereich Kübener Straße:
Aufstellungsbeschluss
WP 09-14 SV 61/172
- 6 Angelegenheiten des Tiefbau- und Grünflächenamtes
 - 6.1 Untersuchung zur Optimierung von Grünzeiten für Fußgänger an Ampeln
WP 09-14 SV 66/119
 - 6.2 Planung einer Erneuerung der Beleuchtung in der Fußgängerzone
WP 09-14 SV 66/120
 - 6.3 Vorschlag für eine Illumination an einer Itterbrücke
WP 09-14 SV 66/123
- 7 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 8 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
 - 8.1 Zustand hinter der Rheinbahnhaltestelle Gabelung
 - 8.2 Antrag der Freien Liberalen hier: Sanierung HGH

- 8.3 Niederschrift Stadtentwicklungsausschuss 26.09.2012 - Erklärung der Fraktion Freie Liberale
- 8.4 Anregungen des Seniorenbeirates
- 8.5 Anfrage der Fraktion BA/CDf zur Einfahrt Tiefgarage Rathaus

Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 17:00 Uhr. Sie begrüßte die anwesenden Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses, den Vertreter des Behindertenbeirates, den Vertreter des Seniorenbeirates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer.

Sie stellte die fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Ferner hielt sie fest, dass die Sitzungsunterlagen vollständig zugegangen seien.

Änderungen zur Tagesordnung

Herr Burchartz erinnerte, dass er im Zusammenhang mit dem Antrag der Fraktion Freie Liberale eine Ortsbesichtigung beantragt habe und zeigte sich verwundert, dass diese unter Hinweis auf die Besichtigung im Jahr 2011 abgelehnt worden sei.

Frau Alkenings erläuterte, dass eine Ortsbesichtigung nicht von der Vorsitzenden angesetzt werden könne. Hierzu sei ein Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses erforderlich.

1 Befangenheitserklärungen

keine

2 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO

2.1 Zusätzlicher Parkplatz vor Henkenheide 39/41

WP 09-14 SV
66/122

Mit Einverständnis der Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses unterbrach die Vorsitzende die Sitzung, damit sich die Antragstellerin nochmals zu ihrem Anliegen äußern konnte.

Frau Huben, die Antragstellerin, regte an, vor dem Haus Henkenheide Nr. 39/41 einen Parkplatz zu markieren, der dort dringend benötigt würde, da durch den Neubau noch zwei Parkflächen entfallen würden. Die Mindestgehwegbreite von 1,10 m wäre gegeben und auch die Entfernung zur Einmündung wäre akzeptabel und würde keine Verkehrsgefährdung darstellen.

Herr Burchartz sagte, er habe sich vor Ort kundig gemacht und stimme der Antragstellerin zu, dass der zusätzliche Parkplatz erforderlich und nicht störend sei. Dem Antrag solle stattgegeben werden.

Frau Buschmann, Frau Weiner und Herr Pohlmann stimmten dem Bürgerantrag ebenfalls zu. Zunächst sei eine Befristung vorzusehen. Es solle eine Markierung des Parkplatzes erfolgen und nach einem Jahr über die Erfahrungen berichtet werden.

Herr Albers gab zu bedenken, dass es Konflikte mit den gegenüberliegenden Nachbarn geben könne. Dem entgegnete Herr Burchartz, dass er mit den Anwohner gesprochen habe und diese der Meinung seien, dass hier ein Parkplatz nicht schädlich sei.

Herr Reffgen gab zu Bedenken, dass die verbleibende Breite für Fußgänger, z.B. mit Rollatoren hier von Nachteil wäre und, wie man auch der Presse entnehmen könne, sich viele Bürger/innen nicht an die vorgeschriebenen Markierungen halten. Der Antrag könne nicht unterstützt werden, da er eine Einschränkung für die schwächsten Verkehrsteilnehmer darstelle.

Frau Alkenings erklärte, dass der vorgelegte Beschlussvorschlag geändert werden müsse, da der Ausschuss über den vorliegenden Bürgerantrag abstimmen müsse.

Beschlussvorschlag geändert:

Stadtentwicklungsausschuss

~~„Unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheitsaspekte sollte auf eine Anlage eines zusätzlichen Parkplatzes vor Henkenheide 38/41 verzichtet werden.“~~

Der Antrag nach § 24 GO NRW von Frau Paula Hubens vom 18.09.2012 wird abgelehnt.

Haupt- und Finanzausschuss

„Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussfassung des Stadtentwicklungsausschusses.“

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit 11 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen (CDU-Fraktion, FDP-Fraktion, Fraktion dUH, Fraktion Freie Liberale)

Auf Nachfrage erläuterte Herr Mittmann, dass die einzelnen Anregungen aus dem Bürgerantrag bereits abgehandelt seien. Die Möglichkeit, in der Heerstraße Berliner Kissen anzubringen, vertrage sich nicht mit Busverkehr. Die Kontrollen seien Angelegenheit der Polizei und der Kreis sei für

das mobile Blitzgerät zuständig. Worauf hin Herr Reffgen und Herr Albers die Verwaltung baten, die Kreispolizeibehörde zu bitten, entsprechende Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis:

Kenntnis genommen

3 Anträge

3.1	Reduzierung Masterplan Holterhöfchen sowie Gestaltung der Teiche und Wegflächen hier: Antrag der Fraktion FL vom 24.10.2012	WP 09-14 SV 66/124
-----	--	-----------------------

Herr Dr. Haupt stellte nachfolgenden schriftlichen Ergänzungsantrag zu dem zu beratenden Antrag:

„Der Ausschuss möge beschließen:

- (8.) Entwicklung eines Sanierungsplans für die Schulhofbereiche des Helmholtz-Gymnasiums

Begründung und zusätzliche Erläuterung:

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz und des Ausschusses für Schule und Sport am 03.09.2012 wurde auch die Maßnahme „Planung zur Sanierung der Schulhofanlagen der Wilhelm-Fabry-Realschule“ beschlossen. Analog sollte nunmehr die Sanierung der Schulhöfe des Helmholtz-Gymnasiums angegangen werden. Dies setzt eine aktualisierte und mit der Schule abgestimmte Schulhofplanung voraus, die ab dem Jahr 2014 in mehreren Bauabschnitten verwirklicht werden sollte.

Weiter führte Herr Dr. Haupt aus, der Antrag solle insgesamt in der nächsten Sitzung beraten werden.

Herr Marold, Vertreter des Behindertenbeirats, erklärte, dass naturalisierte Wege für ältere und behinderte Menschen eine Gefahrenquelle darstellen. Bei der Anlegung neuer Wege wäre eine Begrenzung der Flächen durch Randsteine in 6 cm Höhe optimal für Sehbehinderte.

Herr Prof. Dr. Bommermann führte hinsichtlich des Vertagungsantrages aus, dass im Rahmen der Ortsbesichtigung der vorliegende und der zusätzlich gestellte Antrag verknüpft werden sollen.

Die Vorsitzende erklärte, dass der Stadtentwicklungsausschuss für den zusätzlichen Antrag nicht zuständig sei. Dieser müsse im Ausschuss für Schule und Sport und im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz behandelt werden. Der Antrag werde jedoch unter TOP 8 aufgenommen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Die Ortsbesichtigung sei im Übrigen im vergangenen Jahr unter Beteiligung der zuvor genannten Ausschüsse bereits erfolgt.

Herr Burchartz erläuterte, dass der zusätzliche Antrag die Angelegenheit der Schulhofsanierung ins Rollen bringen solle. Bei der angesprochenen Ortsbesichtigung seien nicht alle Bereiche, die vom Masterplan betroffen seien, besichtigt worden. Eine gemeinsame Besichtigung mit den ebenfalls zuständigen Ausschüssen sei möglich.

Frau Vogel wollte die von Herrn Burchartz angeforderte Stellungnahme der Biologischen Station abwarten, die nach Mitteilung von Herr Burchartz für die Februarsitzung vorliege.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden bestätigte Herr Burchartz, das der o.a. Antrag als eigenständiger Antrag unabhängig vom aktuellen Antrag in der WP 09-14 SV 66/124 zu behandeln ist.

Eine Ortsbesichtigung wurde von den Herren Spelter, Scholz und Pohlmann abgelehnt, da man diese schon im Rahmen der Beratung des Masterplan Holterhöfchen, durchgeführt habe. Dem schloss sich Frau Weiner an.

Herr Reffgen hielt fest, dass bis jetzt noch kein Masterplan beschlossen worden sei. Die weiteren Beratungen blieben abzuwarten.

Herr Prof. Dr. Bommermann brachte den Vertagungsantrag in Erinnerung.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, rief die Vorsitzende zur Abstimmung über den Vertagungsantrag auf.

Die Sitzungsvorlage wird vertagt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Einwohnerfragestunde

Die anwesenden Bürger hatten keine Fragen.

4 Angelegenheiten des Bauverwaltungsamtes sowie der Bauaufsicht

4.1 Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zur Stärkung des Stadt-	WP 09-14 SV
 zentrums	60/050

Herr Prof. Dr. Bommermann, Herr Burchartz sowie Herr Reffgen hielten es für ausreichend, das City-und Lichtkonzept aus dem Jahre 2006 als Planung bzw Vorplanung beizubehalten und neu zu überarbeiten. Herr Reffgen regte an, dass die Verwaltung die antragsbegründende "Prosa" selbst verfassen solle.

Frau Vogel unterstützte das Konzept, da es sich nicht nur auf die Fußgängerzone beschränke. Der Blick eines Außenstehenden auf die ausgewählten geplanten Maßnahmen des City- und Lichtkonzeptes sei sicherlich hilfreich.

Frau Hebestreit sah das integrierte Handlungskonzept trotz kontroverser Diskussionen positiv. Es gebe Handlungsbedarf unter anderem auch bei den Wegeverbindungen. Ein modulares, bzw. gebietsweises Vorgehen werde gewünscht.

Frau Hoff erläuterte, dass sie durchaus die Bedenken verstehen kann. Durch Gespräche bei der

Bezirksregierung habe sich aber herausgestellt, dass hier ein professionelles Gutachten nötig sei, um die Chancen auf Förderung wesentlich zu erhöhen. Deshalb werde man Büro´s auswählen, die Erfahrung mit Förderanträgen haben.

Dieses kann die eigene Verwaltung aus personellen Kapazitätsgründen nicht leisten

Das City-und Lichtkonzept könne hier zwar hinzugezogen werden, reiche aber in der Qualität nicht aus, um Fördermittel zu beantragen.

Der 30.06.2013 sei der Stichtag, den Förderantrag mit Angabe konkreter Maßnahmen einzureichen. Der Förderzeitraum beträgt fünf bis sieben Jahre. Ohne einen qualifizierten Antrag sei die Chance vertan, eine 50 bis 60 %ige Förderung der Maßnahmen zu erhalten, die von seitens der Politik gewünscht und auch schon mit entsprechenden Anträgen versehen vorliegen.

Frau Hoff schilderte ausführlich den Verfahrensablauf und die Aufgaben des zu beauftragenden Planungsbüros.

Herr Prof. Dr. Bommermann vertrat weiterhin die Auffassung, dass ein entsprechender Förderantrag durch die Verwaltung erstellt werden könne und stellte den nachfolgenden Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und Haupt- und Finanzausschuss:

Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig ein Integriertes Handlungskonzept für das Hildener Stadtzentrum zu entwickeln.

Die Vorsitzende rief zunächst zur Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Sitzungsvorlage auf, da dieser weitreichender sei.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss und Haupt- und Finanzausschuss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, kurzfristig ein Stadtplanungsbüro zu beauftragen, ein Integriertes Handlungskonzept für das Hildener Stadtzentrum zu entwickeln.
2. Für die Erstellung eines Integrierten Handlungskonzeptes werden im Haushalt 2012 50.000 € außerplanmäßig bereitgestellt. Deckung: Mehrerträge "Gewerbsteuer".

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit 13 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen (Fraktion BA/CDf, Fraktion dUH, Fraktion Freie Liberale)

In Anbetracht des Abstimmungsergebnisses verzichtete Herr Prof. Dr. Bommermann auf die Abstimmung zu seinem Änderungsantrag, der damit als zurückgezogen gewertet wird.

5 Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes

-
- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 5.1 | Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung für den Bereich A46 / Hühnergraben / Giesenheide:
Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung; | WP 09-14 SV
61/169 |
|-----|---|-----------------------|
-

Herr Stuhlträger erläuterte auf Nachfrage von Frau Behner, dass die Immissionswerte (= Belastungswerte an den schutzwürdigen Wohnungen außerhalb des Plangebietes) in der Stellungnahme des Kreises mit den Festsetzungen der Emissionswerte (=Höchstwerte, die eingehalten werden müssen um die Immissionswerte nicht zu überschreiten) im Gewerbegebiet in Verbindung gebracht werden müssten. Dem werde mit Textlichen Festsetzungen genüge getan. Die Vorsitzende rief zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

1. die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des Kreises Mettman vom 14.08.2012:

Untere Immissionsschutzbehörde

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird gefolgt.

Im Rahmen einer Ortsbesichtigung hat die Untere Immissionsschutzbehörde „Wohnhäuser“ im Gewerbegebiet festgestellt. Tatsächlich befindet sich innerhalb des Plangebietes zur 1. Änderung kein als reines Wohngebäude zu definierendes Objekt.

Allerdings befindet sich direkt östlich an das Plangebiet angrenzend ein schon seit vielen Jahren existierendes Wohngebäude innerhalb einer gewerblich genutzten Fläche, welches sich zwar außerhalb des Plangebietes befindet, aber dennoch entsprechend berücksichtigt werden muss.

In dem Zusammenhang und aufgrund der Nähe zum Plangebiet wurde das Schallgutachten zum Gewerbelärm überarbeitet; das Wohngebäude genießt nun die Schutzwürdigkeit eines Mischgebiets.

Die Berechnungsergebnisse des Schallprognosegutachtens zeigen, dass die Immissionsrichtwerte und der zulässige Maximalpegel in der Nachbarschaft grundsätzlich eingehalten werden.

Untere Landschaftsbehörde

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird gefolgt.

hier: Umweltprüfung/Artenschutz

Die Untere Landschaftsbehörde fordert in ihrer Stellungnahme eine artenschutzfachlich qualifizierte Aussage über das Plangebiet.

Aufgrund der ökologisch unbedeutenden Eigenschaft des Plangebietes und unter Bezugnahme auf eine „Potenzialeinschätzung für einzelne Flächen im Stadtgebiet Hilden bezüglich ihrer Bedeutung für planungsrelevante Tierarten für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes“ aus dem Jahre 2009, durchgeführt durch die „Biologische Station Haus Bürgel“, für ein direkt westlich angrenzendes Gebiet (Pkt. 4.1.15 Fläche B1, Seite 31) mit seiner hinsichtlich der ökologischen Ausprägung ähnlichen Struktur wie das Plangebiet, konnte auch im Plangebiet zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (Vögel, Säugetiere, Amphibien, Insekten) nicht beobachtet werden, da die im Plangebiet befindlichen Ackerflächen lediglich ein eingeschränktes Potenzial für diese Tierarten bieten.

Gleiches gilt für Pflanzen. Da das Plangebiet im Wesentlichen aus Verkehrsfläche und landwirtschaftlichen Flächen besteht und der Hühnergraben im Plangebiet nur als temporär

wasserführender Graben verläuft, sind wertvollere Grünstrukturen nicht betroffen.

hier: Eingriffsregelung

Der redaktionelle Hinweis zu den Textlichen Festsetzungen wurde berücksichtigt und entsprechend korrigiert.

1.2 Schreiben der IHK Düsseldorf vom 16.07.2012

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird gefolgt.

Die IHK Düsseldorf weist in ihrem Schreiben auf einen Widerspruch in den Textlichen Festsetzungen und der Begründung zum Bebauungsplan 232, 1. Änderung bzgl. der Zulässigkeit von Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten und den Ausschluss von Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten hin.

Hintergrund für diese ursprünglich im Entwurf vorgesehenen differenzierte Unterscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit bzw. des Ausschlusses von Einzelhandel mit bestimmten Sortimenten in der Begründung und den Textlichen Festsetzungen war u.a., Betrieben die Möglichkeit zu bieten, Produkte aus der eigenen Herstellung bzw. den jeweiligen Handwerksbetrieben zugehörigen Sortimenten verkaufen zu können. Durch den Ausschluss des Einzelhandels mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten sollten die gewachsenen, zentralen Versorgungsbereiche auch zukünftig geschützt werden.

Dieses städtebauliche Leitziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 wird auf Anregung der IHK dahingehend konkretisiert, indem nun Einzelhandel gänzlich innerhalb der ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen ausgeschlossen wird, unabhängig vom Sortiment.

Als einzige Ausnahme ist der Einzelhandel mit Gütern, die dem jeweiligen Dienstleistungs-, Handwerks- und produzierendem Gewerbebetrieb zugeordnet werden (im Rahmen eines Werksverkaufs) zulässig. Dabei darf die Verkaufsfläche die Grenze der Großflächigkeit entsprechend der Definition der BauNVO jedoch nicht überschreiten.

Die Steuerung der Zulässigkeit von Werksverkäufen kann nur im Rahmen der Prüfung im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Hier ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der ausnahmsweisen Zulässigkeit bei dem jeweiligen Einzelvorhaben erfüllt sind. Grundlage dieser Einzelfallprüfung ist, dass die Werksverkaufsläden nur eine angemessen untergeordnete Verkaufsfläche besitzen und somit der Umsatz des Einzelhandelsbetriebs kleiner sein wird als der Umsatz des Hauptbetriebs.

Durch die Prüfung der Beschränkung des möglichen Umsatzes im Rahmen der „ausnahmsweisen“ Zulässigkeit stellt die textliche Festsetzung Nr. 1.2 zugleich die notwendige Unterordnung unter den produzierenden Handwerks- oder Gewerbebetrieb sicher und schützt damit die Zielsetzung des Bebauungsplanes, das Gewerbegebiet als Standort für produzierendes und artverwandtes Gewerbe zu sichern. Negative Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt Hildens sind durch diese „Werksverkäufe“ nicht zu erwarten.

1.3 Schreiben des Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 02.08.2012

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird bedingt gefolgt.

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen fordert, den Abstand der Baugrenze zur nördlich des Plangebietes liegenden Waldfläche zu vergrößern, um die Gefahr durch umstürzende Bäume zu reduzieren.

Dabei bezieht sich der Landesbetrieb Wald und Holz NRW aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Darstellung des Abstandes gemäß grafischer Darstellung im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 232. Hier beträgt der Abstand zwischen Baugrenze und der Grenze des Grundstücks (Plangebietsgrenze) 20 m, allerdings unter Berücksichtigung der grafischen Darstellung der Fläche als „Waldfläche“. In der Örtlichkeit beginnt die eigentliche Waldfläche weiter nördlich, da sich zwischen tatsächlicher Waldfläche und Plangebietsgrenze der

Schutzstreifen für die Ferngasleitung der Fa. GASCADE befindet. Dieser Schutzstreifen darf nicht bepflanzt werden, so dass die Breite des Schutzstreifens bei der Ausweisung der Baugebietsgrenze mit berücksichtigt wird.

Demnach ergeben sich ein Abstand zwischen tatsächlicher Waldfläche und Baugrenze im Bebauungsplanentwurf zur 1. Änderung von 20 m und ein Abstand vom Schutzstreifen zur Baugrenze von 8,00 m. Insgesamt verbleibt es bei einem Abstand von ca. 20m zwischen Baugrenze und ersten Baumstandorten, so dass möglichen Sicherheitsanforderungen genüge getan ist. Der Anregung wird insofern entgegen gekommen, als dass der Abstand zwischen Baugrenze und Schutzstreifen von 5,00m auf 8,00 m vergrößert wird.

1.4 Schreiben des Landesbetrieb Straßen NRW vom 23.07.2012

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Anbaubeschränkungszone zur L 282 „Nordring“ wurde in den Bebauungsplan übernommen.

1.5 Das Protokoll der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 02.07.2012 wird zur Kenntnis genommen und in die Abwägung einbezogen.

2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 232, 1. Änderung sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde.

Das Plangebiet der 1. Änderung liegt im zweiten Bauabschnitt des Gewerbegebiets in der Giesenheide zwischen A 46 / Hühnergraben / Kosenberg und Nordring und umfasst in der Gemarkung Hilden die Flurstücke 119, 125, 126, 147, 181, 205, 206 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216 und 217 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 219 und 220 in der Flur 25 sowie die Flurstücke 206, 216, 217, 218, 219, 222, 223, 231 und 232 sowie Teilfläche aus Flurstück 233 in der Flur 36.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 232 soll neben der Anpassung des Bauplanungsrechts an heutige Gegebenheiten und gesetzliche Vorgaben insbesondere die geplante öffentliche Straße Giesenheide verkürzt werden, so dass der „abschließende Wendehammer“ künftig östlich des Hühnergrabens liegt. Die gewerblichen Bauflächen nordwestlich des Hühnergrabens sollen dann durch eine private Straße / Grundstückszufahrt erschlossen werden.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung (inkl. Umweltbericht) vom 17.10.2012 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5.2 Erweiterung des Geltungsbereiches der "Werbeanlagensatzung"
um den Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz:
Antrag der SPD-Fraktion vom 05.09.2012

WP 09-14 SV
61/166/1

Nach kurzer Diskussion einigten sich die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses, dass die Erweiterung des Geltungsbereiches der Werbeanlagensatzung als Baustein in das Integrierte Handlungskonzept einbezogen werden soll.

Auf eine Beschlussfassung wurde verzichtet.

5.3 Konzept über eine einheitliche Bestuhlung für den Bereich der
Innenstadt:
Antrag der FDP-Fraktion vom 29.08.2012

WP 09-14 SV
61/167/1

Herr Buchartz, Herr Spelter, Herr Scholz, Herr Reffgen und Frau Vogel sprachen sich gegen eine einheitliche Bestuhlung aus. Hierbei wurde angeführt, dass die Innenstadt von der Abwechslung lebe, nach der Erläuterung durch die Verwaltung und Berücksichtigung der Stellungnahme des Stadtmarketing Hilden e.V. kein Handlungsbedarf durch eine Satzung gesehen werde. Das Thema soll im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes aufgegriffen werden.

Frau Weiner erläuterte nochmals den Antrag, es solle kein Zwang ausgeübt werden. Lediglich bei Ersatzbeschaffungen solle auf die Plastikmöbel verzichtet werden. Sie zog den Antrag zurück.

Eine Abstimmung war daher entbehrlich.

5.4 Bebauungsplan Nr. 78C, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich
Berliner Straße/Schwanenstraße/ Itter:
Abhandlung der Anregungen
Beschluss als Satzung

WP 09-14 SV
61/168

Herr Stuhlträger informierte über den verteilten geänderten Beschlussvorschlag zu Punkt 1.8 Ziffer 2 des Beschlussvorschlages.

Es lagen keine Wortmeldungen vor. Die Vorsitzende rief zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. zu den eingegangenen Anregungen wie folgt Stellung zu nehmen:

1.1 Schreiben des Kreises Mettmann vom 11.09.2012

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben der Rheinbahn, Düsseldorf, vom 27.09.2012

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Schreiben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes, Haan, vom 29.08.2012

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.4 Schreiben von Herrn A. Safa, Hilden, vom 31.08.2012

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.5 Schreiben von Frau M. Zick, Amber-Hotels, Hilden, vom 03.09.2012

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

1.6 Schreiben der Erbegemeinschaft R. und U. Frauenhof, Hilden, vom 24.09.2012

In ihrem Schreiben formuliert die Erbegemeinschaft zunächst ihre Zustimmung zu den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 78C, 2.vereinfachte Änderung.

Dann wird „Widerspruch“ eingelegt gegen einen geplanten öffentlichen Fußweg, der auf der Nordseite der Itter die Schwanenstraße mit der Berliner Straße verbinden soll.

Dieser Fußweg ist im Bebauungsplan Nr. 78C aus dem Jahr 1986 enthalten und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Bekanntlich bezieht sich die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich auf das formulierte Planungsziel, nämlich den Ausschluss von Spielhallen, Wettbüros und sog. „Rotlicht-Nutzungen“ mit Hilfe einer entsprechenden textlichen Festlegung.

Wollte man auch andere Veränderungen des Bebauungsplanes Nr. 78C erreichen, Veränderungen im Bereich der Verkehrsflächen etwa oder der möglichen überbaubaren Flächen, muss dies durch eine eigene, dann qualifizierte Bebauungsplanänderung geschehen.

Das Schreiben der Erbegemeinschaft wird hinsichtlich der Zustimmung zu den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 78C, 2.vereinfachte Änderung zur Kenntnis genommen, die Anregung hinsichtlich des Weges dagegen zurückgewiesen, da nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens.

1.7 Schreiben der Grundstücksgemeinschaft Hertwig und Kirchner, Hilden, vom 29.09.2012

Die Grundstücksgemeinschaft äußert zunächst in ihrem Schreiben Zustimmung zu der Absicht, im Bebauungsplangebiet sog. „Rotlicht-Nutzungen“ auszuschließen. Spielhallen und Wettbüros werden dagegen nicht angesprochen.

Sehr wohl wird jedoch angesprochen, durch die Bebauungsplanänderung könne die Vermarktung des eigenen Grundstückes/ eigenen Gebäudes (es handelt sich um die Gebäude Berliner Straße 8/10; ehem. Druckerei) eingeschränkt werden.

Gleichzeitig wünscht man sich Möglichkeiten für eine verstärkte Wohnnutzung (an der Berliner Straße).

Hierbei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Aussagen zu Art und Maß der baulichen Nutzung oder zu Verkehrsflächen nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind. Dies wäre einem eigenen Änderungsverfahren vorbehalten.

Darüber hinaus ermöglicht die vorliegende Gebietsausweisung als „Kerngebiet (MK)“ umfangreiche bauliche Nutzungen (auch auf dem Gelände der Grundstücksgemeinschaft).

Dies beschränkt sich nicht alleine auf die im Schreiben erwähnten Nutzungen Wohnen und Gewerbe. Der § 7 Kerngebiete der Baunutzungsverordnung (BauNVO) enthält zahlreiche andere Möglichkeiten.

Für eine Vermarktung eines Grundstückes sind zudem nicht alleine die Ausweisungen eines Bebauungsplanes ausschlaggebend, sondern auch Zustand, Zuschnitt und Nutzung vorhandener (Alt-) Bebauung sowie finanzielle Aspekte; diese Themen entziehen sich i.d.R. einer städtischen Einflussnahme etwa in Form eines Bebauungsplanes.

Das Schreiben der Grundstücksgemeinschaft wird daher lediglich zur Kenntnis genommen, da es keine expliziten Forderungen oder Anregungen enthält.

1.8 Schreiben der RA-Kanzlei Lenz und Johlen, Köln, für Herrn W. Marczinik, Gladbeck, vom 05.10.2012

Die RA-Kanzlei Lenz und Johlen formuliert in ihrem Schreiben zwei Aspekte. **Zum einen** wird ausgeführt, dass hinsichtlich des beabsichtigten Ausschlusses von Spielhallen, Wettbüros und sog. „Rotlicht-Nutzungen“ zwar nachvollzogen werden könne, die Rotlicht-Nutzungen auszuschließen, nicht aber Spielhallen und Wettbüros. Dies wird damit begründet, dass Spielhallen und Wettbüros in einem Kerngebiet allgemein zulässig wären. Demnach wären an den Ausschluss solcher Nutzungen hohe städtebauliche Anforderungen zu

stellen. Ein „Trading-down-Effekt“ wäre nur mit manchen (alten) Spielhallen verbunden, neue Spielhallen wären dahingehend besser, zudem würden Wettbüros und (moderne) Spielhallen ein größeres Publikum ansprechen und somit die Attraktivität des überplanten Bereichs fördern.

Zum zweiten wird von Lenz und Johlen angesprochen, seitens der Stadt Hilden sei der Bauantrag nicht innerhalb der gesetzlichen Bearbeitungsfrist beschieden worden. Deshalb würde ein Schadensersatzanspruch des Antragstellers entstehen. Dem könne man seitens der Stadt entgehen, wenn die gewünschte Genehmigung noch vor Rechtskraft dieses Bebauungsplanes erteilt würde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Die Feststellung der RA-Kanzlei Lenz und Johlen, wonach Vergnügungsstätten (und damit auch Spielhallen und Wettbüros) zu den in einem „Kerngebiet“ allgemein zulässigen Nutzungen gehören, trifft zu. Deshalb hat die Stadt Hilden innerhalb ihrer als „Kerngebiet“ (MK) ausgewiesenen Teilbereiche der Innenstadt auch Vergnügungsstätten eben nicht pauschal ausgeschlossen, sondern an verschiedenen Stellen zugelassen.

So befinden sich weitere Spielhallen in ca. 110m Luftlinien-Entfernung (Schwanenstraße), in ca. 230m Entfernung (Poststraße) und 270m Entfernung (Marktpassage), jeweils zum Gebäude Berliner Straße 6. Darüber hinaus gibt es im Innenstadtbereich weitere Vergnügungsstätten-/Spielhallen-Standorte.

Die Stadt Hilden ermöglicht so die gesetzlich einem Kerngebiet zugewiesene Rolle. Sehr wohl aber kann die Stadt mittels des Bauplanungsrechtes eine Standortsteuerung innerhalb der Innenstadt (der Kerngebiete) vornehmen, um Häufungen in einem Teilbereich zu verhindern.

Genau das ist hier der Fall.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes entspricht es einem allgemeinen städtebaulichen Erfahrungssatz, dass sich Vergnügungsstätten negativ auf ihre Umgebung auswirken können. Die Verhinderung dieses sog. „Trading-Down-Effektes“ stellt einen besonderen städtebaulichen Grund im Sinne des § 1 Abs. 9 BauNVO dar, der den Ausschluss derartiger Vergnügungsstätten rechtfertigen kann.

Der von Lenz und Johlen im vorliegenden Fall als nicht zutreffend beschriebene „Trading Down-Effekt“ ist bereits heute vorhanden.

Bei dem umstrittenen Gebäude handelt es sich nicht um einen „Neubau“ einer modernen und daher „städtebaulich attraktiven“ Spielhalle, sondern um die geplante Umnutzung eines Gebäudes, das in den vergangenen Jahren als Autohaus und nachfolgend als Sonnenstudio genutzt wurde. Die städtebaulich wirksamen Fassaden wurden nicht etwa umgestaltet und aufgewertet, sondern lediglich mit großen (in Zahl und Form überdimensionierten) Werbeanlagen versehen.

Der sich daraus ergebende „Billig-Effekt“ beeinträchtigt die Umgebung optisch/städtebaulich erheblich.

Im vorliegenden Schreiben formulieren die Rechtsanwälte zunächst Bedenken dahingehend, ob von Spielhallen und Wettbüros überhaupt ein „Trading-Down-Effekt“ ausgehen würde. Konkrete Ausführungen zu dem hier vorliegenden Einzelfall machen sie dagegen nicht, auch nicht dahingehend, dass von diesem Einzelfall keine negativen Auswirkungen ausgehen würden. Sie verbleiben mit ihrer Argumentation vielmehr im Allgemeinen.

Da aber wie beschrieben ein negativer „Trading-Down-Effekt“ am Objekt des Einwenders bereits festgestellt werden kann, müssen die Anregungen diesbezüglich zurückgewiesen werden.

Zu 2.:

~~Der von den Rechtsanwälten postulierte Schadensersatzanspruch für ihren Mandanten besteht nicht.~~

~~Der besagte Bauantrag lag erst am 31.05.2012 vollständig vor, so dass ab diesem Termin die Bearbeitungsfrist zu laufen begonnen hat.~~

~~Der Zurückstellungsbescheid datiert vom 05.06.2012 (und beruht auf dem Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung vom 16.11.2011). Er wurde letztlich offiziell zugestellt am 11.06.2012. Der Bauantrag (Nutzungsänderungsantrag) für den Bau von Spielhalle und Wettbüro ist also nicht, wie von den Rechtsanwälten dargestellt, vor der Zurückstellung drei Monate unbearbeitet geblieben. Eine Amtspflichtverletzung seitens der Stadt Hilden ist nicht zu erkennen.~~

Der von den Rechtsanwälten postulierte Schadensersatzanspruch für ihren Mandanten ist nicht Gegenstand der städtebaulichen Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 C, 2. vereinfachte Änderung.

Die Anregungen werden daher zurückgewiesen.

2. den Bebauungsplan Nr. 78C, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Berliner Straße/ Schwanenstraße/ Itter gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert wurde, als Satzung.

Das Plangebiet liegt am Westrand des unmittelbaren Hildener Stadtzentrums. Es wird begrenzt durch die Berliner Straße im Nordwesten, die Schwanenstraße im Nordosten, die Itter im Südosten und die Benrather Straße im Südwesten.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung vom 20.07.2012 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5.5	Lärmuntersuchung für Abschnitte auf der A46, A3 und Osttangente	WP 09-14 SV 61/170
-----	---	-----------------------

Herr Burchartz teilte mit dass das Aktionsbündnis 4000 Unterschriften bis jetzt hat sammeln können und dankte den Fraktionen welche unterschrieben hatten.

Die Vorsitzende rief zur Abstimmung auf, da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beauftragt die Verwaltung, die auf Basis des Lärmgutachtens vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reduzierung der Schallemissionen für den Abschnitt der A3 zwischen dem Autobahnkreuz Hilden und der Anschlussstelle Solingen dem Landesbetrieb Straßen NRW mitzuteilen und die kurzfristige Umsetzung einzufordern.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5.6	Bebauungsplan Nr. 167, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich Schulstraße/Mittelstraße/Klotzstraße Aufstellungsbeschluss	WP 09-14 SV 61/171
-----	---	-----------------------

Es lagen keine Wortmeldungen vor. Die Vorsitzende rief zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 167 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand des unmittelbaren Hildener Stadtzentrums. Es wird begrenzt durch die Mittelstraße im Norden, die Schulstraße im Osten und die Klotzstraße im Westen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die stadtverträgliche Nutzung dieses Kerngebietes gesichert werden, indem Vergnügungsstätten wie Spielhallen und Wettbüros sowie sog. „Rotlicht-Nutzungen“ im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

5.7	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 63, 3. Änderung (VEP Nr. 20) für den Bereich Köbener Straße: Aufstellungsbeschluss	WP 09-14 SV 61/172
-----	---	-----------------------

Frau Vogel erklärte sich für diesen TOP als befangen.
Da keine Wortmeldungen vorlagen, ließ die Vorsitzende abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 63, 3. Änderung mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 20 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB und § 12 Abs. 1 BauGB in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Das rund 0,26 ha umfassende Plangebiet liegt im Stadtteil Hilden-Nord, südlich der L282 (Westring) im Bereich der Flur 31. Es wird begrenzt durch bereits existierende Garagen-Anlagen im Norden (Flurstück 550), den Feuerwehrezufahrtsweg der Hausnummer 8 der Köbener Str. im Osten (Flurstück 272), die Straßenfläche der Köbener Str. im Süden (Flurstück 423) und die Fußgängerzuwegung zur Hausnummer 10 der Köbener Str. im Westen (Flurstück 271). Das Plangebiet selbst umfasst Teilbereiche der Flurstücke 271 und 272. Die genauen Grenzen des Plangebietes sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 mit VEP Nr. 20 soll planungsrechtlich die Erweiterung der bereits nördlich vorhandenen Garagenanlage ermöglicht werden. Des Weiteren ist die Einrichtung von weiteren Stellplätzen im südlichen Plangebiet vorgesehen. Die errichteten Garagen und Stellplätze sollen ausschließlich durch die Anwohner genutzt werden. Ziel der Planung ist es, dem stark gestiegenen privaten Stellplatzbedarf entgegen zu kommen und Parkmöglichkeiten auf privatem Grund zu schaffen und somit den Parkdruck auf der Köbener Str. zu verringern.

Abstimmungsergebnis:

Herr Spelter und Herr Burchartz stimmten dem Beschlussvorschlag zu. Herr Scholz sah, insbesondere im Axlerhof, Handlungsbedarf. Es handle sich um eine veraltete Technik. Um Strom einzusparen und eine bessere Beleuchtung zu gewährleisten, müsse hier zügig gehandelt werden.

Frau Vogel, Frau Schlottmann und auch Herr Prof. Dr. Bommermann sind der Meinung, dass man dies mit Priorität in das Integrierte Handlungskonzept aufnehmen solle.

Herr Reffgen war der Auffassung, es solle bei einem Austausch der Leuchtmittel, im Kostenrahmen von 7000,- Euro bleiben.

Herr Pohlmann beantragte eine Änderung des Beschlussvorschlages entsprechend der Erläuterung in der Sitzungsvorlage:

„Eine Verbesserung der Beleuchtung kann nach Auskunft der Stadtwerke durch einen Austausch der Leuchtmittel erreicht werden. Die dafür erforderlichen Mittel von 7.000 € sollen bereitgestellt werden.“

Herr Prof. Dr. Bommermann ergänzte, dass mit dieser Maßnahme kurzfristig eine Verbesserung vorliege. Man habe dann zwei Jahre Zeit für eine abschließende Lösung im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes.

Die Vorsitzende ließ über diese beiden Varianten abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Erstellung einer Planung für eine neue Funktionalbeleuchtung der Fußgängerzone. Die Planungsmittel von bis zu 25.000€ werden überplanmäßig bereitgestellt.

Ergänzung Alternative 2:

Eine Verbesserung der Beleuchtung kann nach Auskunft der Stadtwerke durch einen Austausch der Leuchtmittel erreicht werden. Die dafür erforderlichen Mittel von 7.000 € sollen bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen Variante 2

Für Variante 1 = 9 Ja-Stimmen (SPD-Fraktion, CDU-Fraktion)

Für Variante 2 = 10 Ja-Stimmen (Fraktion BA/CDf, FDP-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion dUH, Fraktion Freie Liberale)

Herr Prof. Dr. Bommermann sprach sich für die Fraktion dUH für Alternative 2 aus.

Die Vorsitzende rief zur alternativen Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Variante 1

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt den Bau einer Brücken-/Itterillumination an der Brücke Kurt-Kappel-Straße in 2013 mit Kosten von 40.000€.

Oder

Variante 2

Der Stadtentwicklungsausschuss verschiebt den Bau einer Brücken-/Itterillumination an der Brücke Kurt-Kappel-Straße. Es soll geprüft werden, ob im Zusammenhang mit dem Förderantrag zu einem integrierten Handlungskonzept Innenstadt die o.g. Illumination umgesetzt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich beschlossen Variante 2

Für Variante 1 = 9 Ja-Stimmen (SPD-Fraktion, CDU-Fraktion)

Für Variante 2 = 10 Ja-Stimmen (Fraktion BA/CDf, FDP-Fraktion, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion dUH, Fraktion Freie Liberale)

7 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

- keine -

8 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

8.1 Zustand hinter der Rheinbahnhaltestelle Gabelung

Frau Buschmann stellte folgenden schriftlichen Antrag:

Der Platz hinter der Rheinbahn-Verkaufsstelle an der Gabelung ist für Anwohner und Geschäfte in einem nicht akzeptablen Zustand. Unrat, Müll und vor allen Dinge Taubendreck machen den Zugang zu den Geschäften nicht gerade einladend. Daneben müssen die Begrenzungssteine und die gesamte Baumscheibe erneuert werden.

Die CDU bittet die Verwaltung, zusammen mit der Rheinbahn nach Abwehrmöglichkeiten gegen die Tauben zu suchen und gleichzeitig für eine regelmäßige Reinigung der Flächen zu sorgen. Sicherlich ist eine derart stark frequentierte Haltestelle wie an der Gabelung einer höheren Schmutzbelastung ausgesetzt, dies darf aber nicht dazu führen, dass die Besucher unser schönen Itterstadt durch Schmutz und Unrat abgeschreckt werden.

8.2 Antrag der Freien Liberalen hier: Sanierung HGH

Herr Dr. Haupt stellte nachfolgenden schriftlichen Ergänzungsantrag zum Antrag zu Top 3.1:

„Der Ausschuss möge beschließen:

(8.) Entwicklung eines Sanierungsplans für die Schulhofbereiche des Helmholtz-Gymnasiums

Begründung und zusätzliche Erläuterung:

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz und des Ausschusses für Schule und Sport am 03.09.2012 wurde auch die Maßnahme „Planung zur Sanierung der Schulhofanlagen der Wilhelm-Fabry-Realschule“ beschlossen. Analog sollte nunmehr die Sanierung der Schulhöfe des Helmholtz-Gymnasiums angegangen werden. Dies setzt eine aktualisierte und mit der Schule abgestimmte Schulhofplanung voraus, die ab dem Jahr 2014 in mehreren Bauabschnitten verwirklicht werden sollte.

8.3 Niederschrift Stadtentwicklungsausschuss 26.09.2012 - Erklärung der Fraktion Freie Liberale

Herr Buchartz händigte die folgende schriftliche Bitte aus:

Betr.: Erklärung der FL in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 26.09.2012, TOP Ö 3.1, SV 60/048 zur Beanstandung der Sitzungsniederschrift der 26. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 27.06.2012, TOP 4.1, SV 61/147

Die öffentliche vorgetragene und „zu Protokoll gegebene“ Erklärung von Dr. Heimo Haupt (s.o.) wurde nur verstümmelt wiedergegeben; es fehlt der gesamte erste Teil. Wir bitten, die komplette Erklärung nunmehr der Niederschrift dieser Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses beizufügen.

Hinweis:

Es handelte sich um ein Versehen. Die Erklärung ist als Anlage 1 beigefügt.

8.4 Anregungen des Seniorenbeirates

Herr Wimmershoff regte an, bei Errichtung oder Nutzungsänderung für größere Geschäfte die Bauherren über Notwendigkeit der Einrichtung öffentlicher Toilettenanlagen zu informieren.

Weiter erklärte er, der Fritz-Gressard-Platz sei in einem sehr erbärmlichen Zustand und wirke daher nicht ansprechend. Die Sauberkeit könne verbessert werden. Es bestehe dringender Bedarf an Bushaltestellen-Überdachungen.

8.5 Anfrage der Fraktion BA/CDf zur Einfahrt Tiefgarage Rathaus

Frau Jahrstorfer bat um die Errichtung eines Spiegels im Bereich der Tiefgarageneinfahrt Rathaus. Nach Umgestaltung der Verkehrsinsel sei die Einfahrt schlecht einsehbar und es bestehe eine Verkehrsgefährdung.

Ende der Sitzung: 20:05 Uhr

Birgit Alkenings

Birgit Kamer

Vorsitzende

Schriftführer/in

Gesehen:

Horst Thiele
Bürgermeister